



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 3.5

3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen



Aktenzeichen:
3.5 4261.23 2022-17
23.01.2024

Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)¹

Hier: Betrieb „City Hotel Gifhorn“, Braunschweiger Str. 20, 38518 Gifhorn



Sie haben mit E-Mail vom 01.11.2022 einen Antrag auf Informationszugang bezüglich der letzten beiden Betriebskontrollen und, sofern es zu Beanstandungen kam, auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte für die o. g. Betriebsstätte gestellt.

Ihrem Antrag auf Informationszugang bezüglich des Betriebes „City Hotel Gifhorn“, Braunschweiger Str. 20, 38518 Gifhorn, wird stattgegeben.

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Gem. S. 3 soll der Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten. Ich habe dem Betrieb mit Bekanntgabe der Entscheidung folglich eine 14-tägige Frist zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt.

Sollte nach Ablauf der Frist kein Rechtsbehelf des Lebensmittelunternehmens gegen diese Entscheidung eingelegt worden sein oder auf den Rechtsbehelf verzichtet werden, werde ich Ihnen die gewünschten Informationen nach Ablauf der gesetzten Frist auf dem Postweg zukommen lassen.

Diese Auskunft ergeht gem. § 7 VIG kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 01.11.2022 haben Sie bezüglich des o. g. Betriebes folgende Informationen begehrt:

1. Wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

¹ Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der derzeit geltenden Fassung.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Der Antrag ist begründet, so dass Sie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch auf die begehrten Informationen haben. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe i. S. d. § 3 VIG stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (hier: des Lebensmittelunternehmers) betroffen sind, habe ich den o. g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung.